



Gemeinde Fürth

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-86/2024

Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	II Finanzen
Sachbearbeiter	Peter Roth
Datum	23.09.2024

Betreff:

Hebesatzsatzung zum 01.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	08.10.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	17.10.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	29.10.2024	beschließend

Sachdarstellung:

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden in der Regel mit der Haushaltssatzung beschlossen. In diesem Jahr ist aber eine Hebesatzsatzung erforderlich, da wir die Hebesätze, aufgrund der Umstellung der Grundstücksbewertung und damit einhergehend neuer Meßbeträge anpassen müssen.

Die Abrechnungsbescheide, die zu Beginn des Jahres versandt werden, müssten, ohne eine Hebesatzsatzung, mit den alten Hebesätzen ausgefertigt werden, da die Haushaltssatzung 2025 zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossen ist. In der Folge müssten dann, nach Beschluss der Haushaltssatzung, erneut Bescheide versandt werden, in denen die neuen Hebesätze angewendet werden.

Um diese doppelte Arbeit in der Verwaltung und die daraus folgende Verwirrung bei den Bürgern zu vermeiden, sollen zum Jahresbeginn Bescheide versandt werden, die die neuen Hebesätze berücksichtigen. Hierfür ist die Hebesatzsatzung erforderlich, mit der die Gemeindevertretung bereits jetzt die Hebesätze für das Jahr 2025 beschließt.

Das bisher geltende Bewertungsgesetz wurde durch ein Urteil als Verfassungswidrig erklärt und musste angepasst werden. Hierdurch soll eine einheitliche, deutschlandweit angepasste Bewertung der Grundstücke erfolgen, was nach Auffassung des Gerichtes bisher nicht gegeben war. In der Folge wurde ein neues Bewertungsgesetz erlassen. Daraus ergab sich eine Neubewertung der Grundstücke auf den 01.01.2022.

Aus diesen Bewertungen ergibt sich ein Grundsteuermeßbetrag, der ab dem 01.01.2025 für die Erhebung der Grundsteuer anzuwenden ist.

Weiterhin haben der Bundes- und auch der Landesgesetzgeber in Ihren Beschlüssen die Gemeinden aufgefordert, die Grundsteuerreform durch eine „aufkommensneutrale Grundsteuererhebung“ im Zuge der Umstellung, abzurunden.

„Aufkommensneutrale Grundsteuererhebung“ bedeutet, dass jede Gemeinde im Jahr 2025 das gleiche Aufkommen an Grundsteuer haben soll, wie im Jahr 2024. Eine „versteckte“ Erhöhung der Grundsteuer soll damit im Zuge der Grundsteuerreform vermieden werden.

Mit Datum vom 05. Juni 2024 hat das Land Hessen uns über die berechneten neuen „aufkommensneutralen“ Hebesätze für die Gemeinde Fürth informiert.

- Grundsteuer A:	491,73 %	(bisher 550 %)
- Grundsteuer B:	388,25 %	(bisher 550 %)

Eine Kontrolle bzw. Gegenrechnung ist der Verwaltung aktuell nicht möglich, da noch nicht alle Messbeträge vorliegen.

Aus Gründen der Vereinfachung schlägt der Gemeindevorstand die kaufmännische Rundung der genannten Hebesätze auf glatte 5 % vor.

Daraus ergibt sich: Grundsteuer A	490 %
Grundsteuer B	390 %.

Durch die Hebesatzanpassungen im letzten Jahr ist die „Aufkommensneutrale Umsetzung“ der Grundsteuerreform möglich.

In der Hebesatzsatzung wird auch der Hebesatz für die Gewerbesteuer aufgeführt, der unverändert bei 380 % bleibt.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Anpassung der Hebesätze, in Verbindung mit den zugrundeliegenden neuen Meßbeträgen, bleiben die erzielten Erträge für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B auf dem gleichen Niveau wie 2024.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die beiliegende Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die beiliegende Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt die beiliegende Hebesatzsatzung zum 01.01.2025.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. (Microsoft Word - Entwurf_2024-05-18 Mustertext Hebesatzempfehlungen an Kommunen_Freigabe_ergänzt.docx)
2. 2024-09-23 Hebesatzsatzung 2025